

Arbeit, Status und Öffentlichkeit : Frauen auf dem Land (1600-1800)

Gleixner, Ulrike

2008

<https://doi.org/10.25595/762>

Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gleixner, Ulrike: *Arbeit, Status und Öffentlichkeit : Frauen auf dem Land (1600-1800)*, in: Stolze, Elke (Hrsg.): *FrauenOrte. Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt* (Halle: Mitteldeutscher Verlag, 2008), 112-123. DOI: <https://doi.org/10.25595/762>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Ulrike Gleixner

Arbeit, Status und Öffentlichkeit

Frauen auf dem Land (1600–1800)

Die ländliche Gesellschaft Sachsen-Anhalts war bis ins 19. Jahrhundert durch das soziale System der Gutsherrschaft geprägt. Diese Herrschaftsform der frühneuzeitlichen Gesellschaft ging jedoch nicht in einem einfachen Dualismus von Herrschaft und Untertanen auf, denn die soziale und ökonomische Position der Untertanen war von erheblichen Unterschieden geprägt, die von der Geschlechtszugehörigkeit, dem Alter, dem Stand, dem Herkunftshaushalt und dem Ruf einer Person abhingen.¹

Trägt man die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Frauen dieser Gesellschaft zusammen, so ergibt sich folgendes Gruppenbild: Die verheiratete Frau der adeligen oder bürgerlichen Gutsbesitzerfamilie, die verheiratete Hofhalterin, die verheiratete Kossaten- und Handwerkerfrau, die Ehefrau des Dorfhirten, die verheiratete Tagelöhnerin, die Soldatenfrau, die Händlerin, die ledige Mutter, Frauen mit Amtsfunktion wie Hebamme, Ehefrau des Gerichtsvogtes und Ehefrau des Dorfschulzen, die unverheirateten Töchter all dieser Frauen, die im elterlichen Haushalt oder als Mägde im fremden Haushalt, als Tagelöhnerin, Spinner- und Näherinnen arbeiteten und dienten, dann die verwitweten Frauen und die alten und armen Frauen. Dieses heterogene Ensemble verdeutlicht, dass das Leben von Frauen nicht allein durch eine Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht bestimmt wurde, sondern darüber hinaus durch ein ständisch und sozial-ökonomisch mehrfach gegliedertes System von Ungleichheiten gekennzeichnet war. Diese heterogenen Frauenleben sind bislang wenig untersucht und deshalb sollen sie im Folgenden kurz umrissen werden.

Adelige Gutsherrinnen und ihre Töchter

Adelige Gutsherrinnen führten häufig in Abwesenheit ihrer Männer, die z. B. als Offiziere ihren militärischen Pflichten nachkamen, oder als Witwen die Gutsherrschaft. Sie und ihre Töchter waren zum Teil hochgebildet. Lei-

chenpredigten, Vermächtnisse, Rechnungsbücher und Briefwechsel sind Quellentexte, die, in Gutsarchiven gesammelt, Aufschluss über das Leben adeliger Frau geben können.² Die kurz nach ihrem siebzehnten Geburtstag 1696 unverheiratet verstorbene Agnes Renate von Alvensleben bildete hinsichtlich ihres hohen Bildungsstandes sicherlich eine Ausnahme. Sie dichtete, wie für eine gebildete Frau des Hochadels nicht unüblich, geistige Lieder und übersetzte fremdsprachige literarische Texte ins Deutsche. Sie korrespondierte mit europäischen Geistesgrößen und kaufte leidenschaftlich Bücher für die Hausbibliothek. In ihrer Leichenpredigt wird erwähnt, dass sie neben einer religiösen Erziehung Unterricht in deutscher Poesie, Latein, Französisch, Arithmetik, Rechtschreibung und Stil erhalten hatte.³

Bäuerinnen

Als Frauen der vollberechtigten Gemeindemitglieder gehörten Bäuerinnen zum Typus der „protestantischen Hausmutter“; sie kontrollierten und leiteten



Bäuerin in altmärkischer Sonntagstracht

das Gesinde und Landarme des Dorfes zur Arbeit an. Hofwirtinnen waren für die Vieh- und Milchwirtschaft verantwortlich, für den Nutzgarten, die Essenszubereitung, die Wäsche, die Weiterverarbeitung von Lebensmitteln, für die Verarbeitung von Flachs und Wolle und für das weibliche Gesinde, an das sie Teile dieser Aufgaben delegierten.⁴ Hofhalterinnen tauchen in Gerichtsakten als Klägerinnen, Zeuginnen und Dienstherrinnen auf und vermitteln ein eindrucksvolles Bild ihres Selbstwertgefühls und Selbstbewusstseins. Die Magd Eva S. war 1727 vom Sohn ihres Dienst-

herrn nichtehelich schwanger. Die Mutter des Schwängerers sah die damit verbundenen materiellen Ansprüche von Alimentation und Abfindung als eine derartige Bedrohung für das Hofvermögen und den Ruf an, dass sie auf die Schwangere losschlug, als diese ihre Forderungen vorbrachte.⁵ Mit diesem Verhalten setzte sich die Hofhalterin zwar ins Unrecht, doch zeigt der Fall, mit welcher Vehemenz und Emotionalität Bäuerinnen darüber wachten, wen ihre Söhne zur Ehefrau nehmen durften. Darüber hinaus wird hier eine durch unterschiedlichen Stand und Besitz verursachte Konfliktsituation zwischen Frauen sichtbar: Die Hofhalterin verteidigt den materiellen und symbolischen Fortbestand des Familienbesitzes, während die ledige Schwangere um ihre finanziellen Ansprüche gegenüber dem Kindsvater kämpft.

Im gleichen Jahr verleugnete die 20-jährige Magd Grete J. vor Gericht, nach einer Denunziation, ihre Schwangerschaft, gab diese aber zwei Wochen später bei einem erneuten Verhör zu und benannte als Kindsvater einen unbekanntes Soldaten. Dieser hätte sie, als sie eines Sonntags zur Predigt gehen wollte, auf dem Wege gewaltsam geschwängert. Der Patrimonialrichter traute ihrer Aussage nicht ganz, zumal der Gerichtsvogt zu Protokoll gab, dass im Dorf das Gerücht ginge, ihr Dienstherr sei der Verantwortliche. So verblieb die Magd in Untersuchungshaft. Vier Tage später kam ihre Dienstherrin zum Gericht und bat darum, die Magd aus der Untersuchungshaft zu entlassen und verteidigte die Magd dabei engagiert. Diese sei in der Regel sonst ein „frommes Mensch“, die ihre Dienste mit aller Treue getan und ihr auch sogleich von dem Überfall erzählt habe, „worüber sie oft geweinet und auf den Kummer herzlich gebethet“⁶ habe. Sie habe ihrer Magd geraten, zum Arzt zu gehen, der habe „die Schwängerung nicht offeriren können, sondern ihr mehr medicamenta auf der Apotheke präpariren lassen [...] Deshalb hette sie ihren Zustand nicht gewußt.“⁷ Zusätzlich zu dieser Verteidigung brachte die Dienstherrin der Magd noch Verpflegung in die Haft. Am darauffolgenden Tag wurden Magd und Dienstherrin noch einmal befragt. Erneut setzte sich die Dienstherrin für die Magd ein; sie bat nochmals darum, diese aus der Haft zu entlassen, übernahm eine Bürgschaft und zahlte sogleich einen Großteil der „Hurenbrüche“ (Strafe für nichteheliche Schwangerschaft). Aufgrund der Fürsprache der Dienstherrin und des Angebots, sofort die Geldstrafe zu erlegen, entließ der Richter die Magd tatsächlich und setzte die Befragung nicht fort, obwohl das

Gerücht über den Dienstherrn als Schwängerer im Gange war. Dieser Fall zeigt zum einen, welches Gewicht die Aussage einer verheirateten Hofhalterin vor dem herrschaftlichen Gericht hatte und zum zweiten die Allianz zwischen den beiden Frauen in Bezug auf den Umgang mit der Obrigkeit. Aus dem Gesamtfall wird ersichtlich, dass der Schwängerer vor dem Gericht verheimlicht werden sollte. Nur die aufeinander abgestimmten Aussagen beider Frauen machte diese Version vor Gericht zur Wahrheit. Dass der Ehemann und Dienstherr jedoch der tatsächliche Schwängerer war, scheint sehr naheliegend. In vergleichbaren Fällen versuchte die Familie des verheirateten Mannes stets, die ledige, schwangere Frau unter Umgehung des Gerichtes finanziell abzufinden, damit diese den Gerichtsbezirk umgehend verließ. Da im Fall der Beteiligung eines verheirateten Mannes sowohl der Ehemann als auch die ledige Schwangere wegen Ehebruchs belangt wurden, hatten beide Seiten angesichts der drakonischen Strafe und des Ehrverlustes großes Interesse an der Vermeidung einer gerichtlichen Untersuchung.

Natürlich gab es für Frauen jeden Standes auch Gewalterfahrungen durch schlagende Ehemänner, gewalttätige Schwiegerväter und nötigende Dienstherrinnen. Auch Anzeigen wegen Schadenszauber konnten verheirateten und besitzenden Frauen im 16. und 17. Jahrhundert ein tödliches Ende bringen. Insgesamt gehörten Bäuerinnen aber keineswegs zu den rechtlosen Landbewohnerinnen.

Das Erbrecht für Ehefrauen zeigt sogar eine relative Gleichberechtigung. Im Falle des Todes des Ehemannes erbten Frauen die Hälfte des Vermögens; der andere Teil ging an die Kinder. Das gleiche trifft im umgekehrten Fall für die Ehemänner zu. Gleiches Recht bedeutete aber nicht Gleichbehandlung. Gutsherrn verdrängten Witwen im 18. Jahrhundert zunehmend von den Höfen. Nach dem Tode des Ehemannes bestand – so der älteste Sohn noch nicht den Hof übernehmen konnte – von daher ein gewisser Wiederverheiratungszwang. Der „neue Ehemann“ erhielt aber nur noch eingeschränkte, zeitlich begrenzte Nutzungs- und Herrschaftsrechte am Hof und war mitsamt seinen vor dieser Ehe gezeugten Kindern von der Erbfolge ausgeschlossen. In diesen Verbindungen kehrten sich die Geschlechterverhältnisse gelegentlich um, und die Hofhalterin übernahm die „hausherrliche Gewalt“. Es bleibt jedoch noch zu erforschen, wie sich die Praxis des Erbrechtes für Frauen im Laufe des 18. Jahrhunderts verschlechterte.

Kossaten, Handwerkerfrauen und Tagelöhnerinnen

Diese Gruppe war sehr heterogen und reichte von armen verheirateten Frauen zu bessergestellten reichen, die ihre Wirtschaft mit gepachtetem Land erweitern konnten. Auch Müller- und Krügerfrauen zählen zu dieser Gruppe. Viele beschäftigten zumindest eine Magd. Die Hofdienste der Kossaten sind Handdienste, die oft von den verheirateten Kossatenfrauen und Altenteilerinnen verrichtet wurden. Zeitweise verdienten diese Frauen auch im Tagelohn ihr Geld, etwa zu Zeiten hohen Arbeitsaufkommens wie bei der Ernte. Auch die Frauen der typischen Landhandwerker wie von Schmieden, Schneidern, Leinwebern, Rademachern und Zimmerleuten zählen zu dieser sozialen Gruppe. Offen bleibt die Frage, in welchem Umfang diese Frauen sich an den handwerklichen Arbeiten beteiligten. Auch unter den Dorfhandwerkern gab es beträchtliche soziale Unterschiede. Meister Johann Christian H. aus Großen Engelsen war so arm, dass er bei seiner Wiederverheiratung 1776 seine Tochter aus erster Ehe nur mit einem Bett abfinden konnte.⁸ Der Sohn eines reichen Leinwebers dagegen heiratete 1750 eine Frau, die 100 Reichstaler bares Geld und ein großes Hochzeitsteil an dinglichen Gütern mit in die Ehe brachte, was der Aussteuer einer reichen Bauerntochter gleichkam.⁹

Einliegerinnen, Hirtinnen, Büdnerinnen, Altenteilerinnen und Witwen

Über die Gruppe der armen ledigen, verheirateten, verwitweten Frauen, deren Leben auch durch ihre Abhängigkeit von wohlhabenden Dörflerinnen als ihre Dienstherrinnen, Vermieterinnen, Töchter und Schwiegertöchter gekennzeichnet war, besteht wenig systematisches Wissen. Sie lebten meist in einem gemieteten Raum, verheiratet mit Mann oder verwitwet allein auf den Höfen der Besitzenden und waren vom Wohlwollen der bessergestellten Frauen und Männer abhängig. Boten sie jedoch magische Praktiken an, ihr Wissen als Heilerin oder Hebamme, so konnten einzelne von ihnen ihre Wertschätzung und ihr Auskommen verbessern.

Töchter und Mägde

Die ältere Forschungsthese, dass für unverheiratete Frauen die Gesindephase eine Ausbildungsphase war, ist durch neuere Forschungserkenntnisse nicht mehr haltbar.¹⁰ Die Töchter wohlhabender Dörfler blieben lieber auf dem elterlichen bzw. brüderlichen Hof, als in den Gesindedienst zu gehen.

Zwar ist die Position des weiblichen Gesindes in den letzten Jahren durch Untersuchungen zu Diebstahl, Unehelichkeit und Kindsmord Gegenstand von historischen Untersuchungen geworden¹¹, doch gibt es immer noch keine neueren systematischen Untersuchungen zum weiblichen Gesinde auf dem Land. Gerichtsakten können Einblick in die Lebenswelt von Mägden gewähren, z. B. kleinere Diebstahlsfälle geben eine gute Möglichkeit, Selbstwahrnehmung und Lebensläufe dieser Gruppe zu erschließen.¹² Über Unzuchtsfälle vor Patrimonial- und Domänengerichten lässt sich ebenso der Lebenskontext von Mägden und Töchtern erschließen. Unverheiratete Frauen waren in der dörflichen Gesellschaft primär durch ihren Herkunftshaushalt mit Schutz, Ehre und Rückhalt versehen. Töchter besitzender Hofhalter konnten sich in Konfliktfällen mit Hilfe ihrer Familien gegen einen zahlungsunwilligen Schwängerer durchsetzen. Ilsabe Catharina Maria K., Tochter des Bauern Johann K. in Groß Gestedt, wehrte sich erfolgreich gegen das Heiratsverlangen ihres Schwängerers, dem Hofknecht Johann Joachim F., dessen Eltern arme Einlieger waren. Johann versuchte vor Gericht erfolglos das ihm gegenüber gegebene Eheversprechen von Ilsabe einzufordern. Die schwangere Ilsabe wollte dagegen nur die Alimentation, keinesfalls jedoch eine Heirat mit diesem besitzlosen Mann.¹³ Ganz anders erging es der Magd Maria Elisabeth Z. Sie war nach wiederholter Nötigung und Vergewaltigung von ihrem Dienstherrn schwanger. Unter massivem Druck von Seiten ihres Dienstherrn und seiner Familie gab auch sie vor Gericht an, von einem fremden Soldaten vergewaltigt worden zu sein.¹⁴ Die Magd Anna M., ebenfalls in einem Gewaltverhältnis von ihrem Dienstherrn geschwängert, wurde heimlich mit einem kleinen Geldbetrag versehen über die Grenzen des Gerichtsbezirkes abgeschoben. Doch der Plan misslang, da der Gerichtsvogt sie zurückholte.¹⁵ Diese Fälle zeigen, dass nicht nur die Durchsetzungsmöglichkeiten von Mägden ohne eigene Familie im Dorf geringer waren, sondern auch, dass ihre Körper weniger vor Übergriffen ge-



Mägde in altmärkischer Erntetracht

schützt waren im Vergleich zu denen, die wohlhabende und dorfansässige Eltern hatten. Dieses Zusammenspiel von Arbeit, Familienhintergrund und Schutz gilt es auszuleuchten.

Es ist deutlich geworden, dass über die genannten Gruppen von Frauen auf dem Land noch ein erhebliches Defizit an Wissen besteht. Eine Aufarbeitung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen Differenzen im Verlauf der frühen Neuzeit steht noch aus. Die Frage nach dem Wandel in der Frühen Neuzeit und insbesondere in der Umbruchszeit am Ende des 18. Jahrhunderts bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

Gemeinde und Öffentlichkeit

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Rechtswirklichkeit der Gemeinden keineswegs in einer von der Gutsherrschaft kontrollierten Schulzenverfassung aufging, denn Schulze und Gemeinde waren nicht kongruent. Lokale Gerichtsakten, Visitationsprotokolle des Konsistoriums und Kammergerichtsentscheide zeigen, dass die verfasste Gemeinde – die Gruppe der an der Allmende berechtigten Hufenbauern – eine eigenständige Rechtskultur besaß, über die innerdörfliche Angelegenheiten geregelt wurden.¹⁶ Zwar waren Gemeinde und Schulze nicht kongruent, aber in der Praxis gab es häufig ein Bündnis zwischen beiden, und der Schulze wurde oft zum Wortführer der Gemeinde gegenüber der Herrschaft gemacht.¹⁷ Gehen wir also begründeterweise davon aus, dass die ländliche Gemeinde nicht gänzlich von der obrigkeitlichen Schulzenverfassung aufgesogen wurde, so eröffnet sich ein faszinierendes Bild gemeindlicher Selbstverwaltung. Auch Frauen hatten als Ehefrauen von Gemeindegliedern an dieser Gemeindepolitik ihren Anteil. Im 16. Jahrhundert beispielsweise lassen sich Fälle von Schadenszauber nicht nur als Ausdruck des magischen Weltbildes der Beteiligten, sondern auch als Einflussnahme von Frauen auf gemeindliches Geschehen interpretieren.

Auch beim gemeindlichen Pflingstbier, dem Gerichtstag im Dorf mit anschließendem Fest, waren die Frauen Teil der Gemeinde. Das jährliche

Pfingstbier fand reihum auf einem der Höfe statt. Die Ausrichtung des Pfingstbiers gehörte wie die „nach der Reihe“ wechselnde Verpflichtung für andere Aufgaben, z. B. die Versorgung des Gemeindebullen, zu den Reihendiensten der Gemeindeglieder. In gegenseitiger genossenschaftlicher Rechtsverpflichtung mussten die Haushalte ihre Diele für das Pfingstbier zur Verfügung stellen. Die verheirateten Frauen und Männer bildeten einen Tisch für sich, die unverheiratete Jugend und die Verheirateten, die nicht der Schicht der Gemeindeglieder angehörten, feierten getrennt von diesen.

Mit dem gemeindlichen Rechtscharakter dieses Festes argumentierten auch Asmus Redling und seine Frau, als der visitierende Pfarrer aus der Stadt, der im Auftrag des Konsistoriums das Fest wegen des „sündlichen“ Charakters zu unterbinden hatte, sie zur Rede stellte. Aus ihrer Antwort ging hervor, dass sie die „Reihe halten“ und die „Ordnung des Sauffens“ nicht abgebracht wissen wollten.¹⁸ Ihre Verpflichtung zur Einhaltung ihres Gemeindedienstes stellte das Paar höher als den pietistischen Gewissensappell des visitierenden Pfarrers. Pfingsten war einer der wichtigsten dörflichen Rechtstermine. Der Beginn der Weidesaison und das Abstecken der Pfingstweide, die Grenzumgänge, die Heischeumzüge der Hirten und Vieh hütenden Jugend, die Rügebräuche der männlichen Jugend und die genossenschaftliche Gemeindeversammlung mit dem Dorfgericht bildeten den Hintergrund für das gemeinsame Trinken, Essen und Tanzen.¹⁹ Das Pfingstbier war eine öffentliche Präsentation gemeindlichen Rechtshandelns und diente als Ritual der Integration aller Beteiligten. Dieses Fest ermöglicht eine ungewöhnlich dichte Einsicht in das gemeindliche Selbstverständnis. Das Fest besiegelte die vorausgegangenen gemeindlichen Rechtshandlungen und garantierte Ordnung und Frieden, wobei die Gemeinde von den verheirateten Frauen und Männern gemeinsam repräsentiert wurde.

Eine gemeindliche Rechtskultur mit dem Fortleben einer dorfgewöhnlichen Praxis unter Beteiligung von Frauen zeigt sich auch im Umgang mit Fällen nichtehelicher Schwangerschaft und Schwängerung. Die Überlieferungen der Patrimonialgerichte zu diesen Fällen weisen aus, dass die Gemeinde eine dörfliche Vorermittlung führte, bevor der Fall an das obrigkeitliche Patrimonialgericht gemeldet wurde. Da es sich um Frauenkörper und deren fraglichen Zustand handelte, führten die verheirateten Frauen

der Gemeindeglieder, die Frau des Schulzen und die Hebamme häufig das Vorverhör mit der Schwangeren. Hier sind es sogar explizit die Frauen, die gemeindliche Kontrollaufgaben ausführen.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass Frauen in der Frühen Neuzeit keine Ämter hätten bekleiden können. Die überall zu findende Hebammenarbeit war jedoch ein Frauenamt.²⁰ Auch in den Dörfern Sachsen-Anhalts war die Hebamme meist nicht durch einen obrigkeitlichen Amtseid legitimiert, sondern durch einen gemeindlichen Auftrag und eine Teilentlohnung in Naturalien. Dass ihre Tätigkeit im Zeichen einer gemeindlichen Verpflichtung stand, wird dadurch deutlich, dass sie ledige Frauen, die einer Schwangerschaft verdächtigt wurden, diese aber abstritten, im Rahmen des gemeindlichen Vorverhöres untersuchte, bevor der Fall dem obrigkeitlichen Patrimonialgericht gemeldet wurde. Die Hebamme Sophie K. war die Witwe eines Tischlers²¹; eine 54jährige Kuhhirtin wird als Bademutter²² angeführt. Hebammen waren häufig ältere, erfahrene Frauen und sie stammten aus landarmen Schichten des Dorfes. Witwen und armen Frauen bot das Amt neben Eigenwirtschaft und Tagelohn eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit.

Die Ehefrau des Gerichtsvogtes, die „Vogtin“, wie es in den Gerichtsbüchern heißt, und auch die „Schulzin“ müssten hinsichtlich einer Amtsperspektive untersucht und so ihre Position einer neuen Bewertung unterzogen werden. Bei der Durchsicht der Gerichtsbücher fällt auf, dass die „Vogtin“ immer wieder in Verbindung mit Amtshandlungen genannt wird, z. B. bei der Bewachung der Vogtei, einer Art Untersuchungsgefängnis, bei Befragungen im Dorf und auch bei Meldungen vor dem Patrimonialgericht. So nahm 1744 eine Vogtin eine Amtshandlung vor, als sie dem Richter des schulenburgischen Patrimonialgerichtes zu Betzendorf ansagte, dass die Beschuldigte trotz „Citations-Zettel, den sie vorigen Sonntag vor acht Tagen hingetragen“, heute nicht vor Gericht erschienen sei.²³ Ebenso wird die „Schulzin“ in Verbindung mit Befragungen von nichtehelich Schwangeren oder des Kindsmordes verdächtigten Frauen genannt. Eine systematische Untersuchung dieser Amtstätigkeiten von Frauen in einem Amts- oder Arbeitspaar steht noch aus.

Für die hier aufgeworfenen Fragen müssen die Entwicklungstrends vom 16. bis zum 18. Jahrhundert berücksichtigt werden. Die Veränderungen

der Agrarverfassung im späten 18. Jahrhundert, die schon vor den eigentlichen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts eingeleitet wurden, bedürfen ebenso einer Analyse hinsichtlich ihrer geschlechtergeschichtlichen Konsequenzen.

Gemeindliche Rechtstraditionen wie Feld- und Weibergerichte sowie die Sanktionsgewalt der Knabenschaften, die aus anderen Regionen bekannt sind²⁴, stehen als systematische Untersuchung noch aus. Der Einfluss der Burschenschaften bei Rügebräuchen wird jedenfalls sowohl beim Pfingstbier als auch bei den gemeindlichen Untersuchungen zur Frage der Vaterschaft bei nichtehelicher Schwangerschaft aus dem Quellenmaterial deutlich. Festhalten lässt sich, dass Frauen sowohl an der Öffentlichkeit der Gemeinde teilhatten als auch, dass sie diese mitkonstituierten.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Ulrike Gleixner: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M. 1994.
- 2 Vgl. Silke Lesemann: „dass eine gelehrte frau keine wirtinn sey“. Zur Bildung und Sozialisation landadeliger Frauen im 18. Jahrhundert, in: Claudia Opitz/Ulrike Weckel/Elke Kleinau (Hg.): Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, Münster 2000.
- 3 Zitiert nach Lesemann.
- 4 Vgl. Christina Vanja: Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung. Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 79 (1992), S. 459–482.
- 5 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 44, Bl. 244 f. (1727).
- 6 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 16, Bl. 236 (1727).
- 7 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 16, Bl. 237 (1727).
- 8 LHASA, MD, Rep. Dc Calbe a. d. Milde, III, Nr. 2, Bl. 193.
- 9 LHASA, MD, Rep. Da Salzwedel A 12, Nr. 3, Bl. 106.
- 10 Vgl. Renate Dürr: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995.
- 11 Schulte: Das Dorf im Verhör; Otto Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990; ders. (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln 1995; Gleixner: „Das Mensch“ und „der Kerl“.
- 12 Jan Peters: Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft (2. Hälfte 17. Jahrhundert), in: Otto Ulbricht, Huren und Rabenmütter, S. 281–311; Otto Ulbricht: Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: ders.: Huren und Rabenmütter, S. 139–170; Ulinka Rublack: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt a. M. 1998.
- 13 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 31, Bl. 151 ff. (1750).

- 14 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 44, Bl. 202 (1726).
- 15 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 18, Bl. 191ff. (1730).
- 16 Liselott Enders: Die Landgemeinde in Brandenburg. Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhunderts, in: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 129 (1993), S. 195–256; Gleixner: „Das Mensch“ und „der Kerl“; Monika Mommertz: Handeln Bedeuten Geschlecht. Konfliktaustragungspraktiken in der ländlichen Gesellschaft der Mark Brandenburg von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg, Phil. Diss., Florenz 1997.
- 17 Enders, Landgemeinde in Brandenburg, S. 227.
- 18 BLHA, Potsdam, Pr. Br. Rep. 40 A Kurmärkisches Konsistorium: Kirchen- und Lokalvisitationen, Nr. 114 fol. 38 (1740).
- 19 Vgl. Ulrike Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“ und das „Sündliche erkennen“. Pfingst- und Hütebiere als gemeindliche Rechtskultur und Gegenstand pietistischer Mission (Altmark 17. und 18. Jahrhundert), in: Jan Peters (Hg.): Konflikte und Kontrolle, S. 13–53.
- 20 Ulrike Gleixner: Die „Gute“ und die „Böse“. Hebammen als Amtsfrauen auf dem Land (Altmark/Brandenburg 18. Jahrhunderts), in: Wunder/Vanja (Hg.): Weiber, S. 96–122.
- 21 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 15, Bl. 248 (1725).
- 22 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 45, Bl. 314 (1741).
- 23 LHASA, MD, Rep. Dc Betzendorf I, Nr. 27, Bl. 71 (1744).
- 24 Vgl. Christina Vanja: „Verkehrte Welt“. Das Weibergericht zu Breitenbach, einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts, in: Journal für Geschichte 5 (1986), S. 22–29; Norbert Schindler: Widerspenstige Leute, Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992, S. 175–214.

FRAUENORTE

Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt

Band 1

Herausgegeben von Elke Stolze

Mitteldeutscher Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
 Die Deutsche Bibliothek registriert diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten im Internet unter: <http://dnb.ddb.de>.

Mit freundlicher Unterstützung des Mitteldeutschen Verlages Halle, des FrauenOrte Sachsen-Anhalt e. V., der Botschaft des Königreichs der Niederlande, des Courage e. V. Halle und Sigrid Kautz, ehemals Gleichstellungsbeauftragte im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.



Alle Rechte vorbehalten.
 Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2008
 © mdv Mitteldeutscher Verlag GmbH, Halle (Saale)
www.mitteldeutscherverlag.de

Umschlaggestaltung Barbara Dimanski
Gesamtherstellung Mitteldeutscher Verlag, Halle (Saale)

ISBN 978-3-89812-552-9

Printed in the EU

Inhalt

Erster Band

<i>Carmen Niebergall</i>	
Grußwort	7
<i>Elke Stolze</i>	
FrauenOrte ...	
Eine andere Perspektive auf die Geschichte von Sachsen-Anhalt	8
Gekennzeichnete FrauenOrte in Sachsen-Anhalt	12
<i>Jutta Gladen</i>	
Klöster und Stifte	
Lebensräume von Frauen im Mittelalter	15
<i>Monika Lücke / Walter Zöllner</i>	
Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt	27
<i>Dietrich Lücke</i>	
Reichskammergericht	
Ausdruck patriarchalischer Macht oder Regulativ der Rechtssprechung	50
<i>Jutta Jahn</i>	
» ... wo nach erkanter warheyt nicht geandert / eyn gestreckter weg zu der helle seyn / ... «	
Frauen in der Reformationszeit – Wirkungsmöglichkeiten und Handlungsräume für Frauen	60

Monika Lücke
Juliana von Stolberg-Wernigerode
 Ihr Weg vom Harz nach Hanau-Münzenberg und Nassau-Dillenburg.....69

Marita Metz-Becker
Von der Weiberkunst zur Kunsthilfe
 Ein Beitrag zur Medikalisierung der Geburtshilfe im 19. Jahrhundert82

Beate Neubauer / Gisela Licht
Vom Schloss zur bürgerlichen Geselligkeit
 Aspekte bürgerlicher Geselligkeitskultur in ihrer Entwicklung und Wirkung in der Region.....98

Ulrike Gleixner
Arbeit, Status, Öffentlichkeit
 Frauen auf dem Land (1600–1800).....112

Ramona Myrrhe
Hüsnerinnen, Kossätinnen und Dienstmägde
 Dörflerinnen in der Magdeburger Börde und den anhaltischen Herzogtümern im 19. Jahrhundert124

Ramona Myrrhe
Vereine
 Wege für Frauen in die Öffentlichkeit.....139

Anhang.....156
 Abkürzungsverzeichnis.....156
 Abbildungsnachweise.....158
 AutorInnen158

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Was eigentlich sind FrauenOrte?, wird sich mancher unter Ihnen fragen. Was macht sie unter anderen Orten so besonders und wo sind sie zu finden? Antwort auf diese Fragen finden sich in den zwei Bänden „FrauenOrte – Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt“, einem guten Stück Landesgeschichte.

Ursprünglich als Korrespondenzprojekt der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover durch die Historikerin Dr. Elke Stolze mit weiteren Interessierten ins Leben gerufen, nahm sich im Mai 2006 der neu gegründete Verein „FrauenOrte Sachsen-Anhalt e.V.“ mit seinem Anliegen, Frauengeschichte als Teil von Landesgeschichte mehr in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, der Idee der FrauenOrte an. Ziel war und ist es, Orte, an denen Frauen in der Geschichte bis in die Gegenwart besonders wirkten und deren Leben unser Land besonders prägten, an das Licht der Öffentlichkeit zu holen. FrauenOrte machen mit Tafeln auf sich aufmerksam, mittlerweile gibt es 43 von ihnen und ihre Zahl wächst weiter. Die ideelle, reale und finanzielle Förderung der FrauenOrte sind dabei ebenso Anspruch unserer Vereinsarbeit wie die Aufarbeitung, Erforschung und Vermittlung von Frauengeschichte.

Um so mehr freuen wir uns, dass nun durch die Unterstützung vieler das Erscheinen der in erweiterter Auflage nun zweibändigen Publikation „FrauenOrte – Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt“ möglich wurde. Besonderer Dank gilt dabei unseren Paten wie auch dem Mitteldeutschen Verlag, die unsere Arbeit auf besondere Weise unterstützen. Ein großes Engagement der zahlreichen Beteiligten, ein langer Atem und viele Gespräche brachten den gemeinsamen Erfolg. So möchte ich darüber hinaus der Herausgeberin, den zahlreichen AutorInnen, der Niederländischen Botschaft in Deutschland, Sigrid Kautz und dem Courage e. V. Halle danken. Ebenso schließe ich alle unsere aktiven Vereinsmitglieder und die freundlichen Befürworter im ganzen Land in den herzlichen Dank unseres Vereins ein.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen, Entdecken und Weitersagen – es lohnt sich die FrauenOrte zu besuchen und zu unterstützen.

Carmen Niebergall

Vorsitzende FrauenOrte Sachsen-Anhalt e. V., www.frauenorte.net